# Intelligenz-Blatt
## für die Oberamts-Bezirke
## Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 42. Montag den 24. Mai 1824.


### I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Tübingen. Am Dienstag den 8. Juni d. J. Morgens 9 Uhr wird die Schneiderzunft auf der Herberge zum Hirsch in Tübingen sich versammeln; zu diesem Ende haben die Schultheißenämter die zu dieser Zunft gehörigen Meister zu benachrichtigen, sie zum Erscheinen aufzufodern und ihnen die Entrichtung der alt- und neuverfallenen Leggelder aufzugeben. Diejenigen Meister, welche nicht persönlich erscheinen können, haben ihre Schuldigkeiten an besagtem Tage unfehlbar hieher zu senden.

Den 22. Mai 1824.

Die K. Oberämter.

Tübingen. Die Orts-Vorsteher werden aufgefordert, sämtlichen in ihren Orten befindlichen zur hiesigen Lade gehörigen Meistern der Hutmacher-Profession zu eröffnen, daß am Samstag den 12. Juni d. J. die allgemeine Zusammenkunft in der gewöhnlichen Herberge zum Hirsch dahier Statt haben werde, und zu dem Ende den Meistern obiger Profession aufzugeben, daß sie an obigem Tage Morgens 9 Uhr sich auf ihrer Herberge dahier einfinden, ihre schuldigen alt- und neuverfallenen Leggelder mitbringen, im Verhinderungs-Falle aber ganz zuverlässig schicken sollen.

Den 22. Mai 1824.

Die K. Oberämter.

### II. Besondere Amtliche Verfügungen.

#### Oberamt Tübingen.

Tübingen. Da das Königl. Finanz-Ministerium die von den Kameral-Ämtern in den letzten 3 Jahren mit mehreren Stiftungs-Räthen des Schwarzwald-Kreises abgeschlossenen Verträgen wegen Ablösung unwiderruflicher Allmosen neuerlich genehmigt, und die betreffenden Cameralämter zu Ausbezahlung der Ablösungs-Capitalien und der seit Abschluß der Verträge aufgewachsenen Zinse zu 5 Prozent angewiesen hat, so werden hievon die Stiftungs-Räthe, welche solche Verträge eingegangen haben, in Kenntniß gesetzt und dieselben rücksichtlich der frühern Anlegung der Ablösungs-Capitalien auf die bestehenden Vorschriften zur pflichtmäßigen Nachachtung hingewiesen.

Den 21. Mai 1824.

Gemeinschaftl. Oberamt.

#### Oberamt Rottenburg.

Rottenburg a. N. (Ankündigung des landwirthschaftlichen Partikular-Festes.)

Ueber die Abhaltung des dießjährigen landwirthschaftlichen Partikular-Festes dahier wird ein besonderes Programm im Drucke erscheinen, man findet jedoch für zweckmäßig, diejenigen Landwirthe in der Nähe und Ferne vorläufig zu benachrichtigen, daß das landwirthschaftliche Partikular-Fest dahier am 15. Juni d. J. Statt finden werde. Ausser den 16 Königl. Preis-Medaillen wird auch heuer der hiesige landwirthschaftliche Bezirks-Verein 11 Geld-Preise an diejenigen Landwirthe, welche preiswürdiges Vieh zur Schau bringen, und keine Königl. Preis-Medaillen erhalten, durch seinen Vorstand austheilen lassen. Um den entfernten und minder bemittelten Viehhaltern die Theilnahme an dem Feste zu erleichtern, und in Rücksicht, daß die Pferde-, Farren-, Schaaf- und Schwein-Besitzer mit vieler Mühe zu kämpfen haben, bis sie ihre Thiere auf den Schauplatz bringen, hat die Oberamts-Körperschaft beschlossen, daß jeder, der einen 3 oder 4jährigen fehlerfreien Hengst aus was immer für einer Gegend des Landes zum Feste bringt, für jede Stunde Entfernung hin und her 30 kr. Reise-Entschädigung aus der Amtspfleg-Casse sich zu erfreuen haben solle. Die 3jährigen Hengste können zwar auf die Königl. Preis-Medaillen nach dem Gesetz keinen Anspruch machen, dagegen wird der hiesige landwirthschaftliche Bezirks-Verein bei Austheilung seiner Preise auf schöne und fehlerfreie 3jährige Hengste besondere Rücksicht nehmen.

Die Reise-Entschädigung für jeden Schaafhalter, Farren- und Schwein-Besitzer besteht ohne Rücksicht der Entfernung in 2 fl. 42 kr. und wenn ein Schaaf-Halter Widder und Mutter-Schaafe zugleich zur Schau bringt, so erhält ein solcher die doppelte Entschädigung.

Die Preise beim Pferde-Rennen bestehen in 4, 3, 2 und 1 Kronenthaler nebst seidenen Fahnen. Am Tage des Festes wird dahier auch ein Pferdemarkt abgehalten und einem stadträthlichen Beschluß gemäß hat sich derjenige, welcher sein 1jähriges Fohlen um den höchsten Preis verkauft, eines Prämiums von 2 fl. 42 kr. zu erfreuen, und eben so erhalten die, welche ihre 2 und 3jährigen Fohlen ohne Rücksicht des Geschlechts um den höchsten Preis verkaufen, je ein Prämium von 5 fl. 24 kr. aus der Stadt-Casse. Nach beendigter Preis-Vertheilung werden verschiedene Volks-Belustigungen Statt finden, als: ein großes Hirschschießen mit bedeutenden Gewinnsten, ein Sackspringen, Baumklettern ꝛc. woran jeder Liebhaber Theil nehmen kann.

Die — von der Amtskörperschaft getroffene Einrichtung läßt hoffen, daß das hiesige Fest dieses Jahr recht zahlreich werde besucht werden, und es wird nur noch bemerkt, daß für die Unterbringung der einzelnen Viehgattungen hinlänglich gesorgt und am Tage des Festes weder Brücken- noch Pflaster-Geld erhoben werde.

Den 9. Mai 1824.

K. Oberamt.

Rottenburg. Die Orts-Vorsteher werden hiemit aufgefordert, die Tanz-Tax-Verzeichnisse und die Urkunden über die angefallenen Zucht- und Waisenhaus-Gebühren von den Monaten April und Mai auf den 1. Juni d. J. unfehlbar einzusenden und zugleich von den Königl. Pfarrämtern die vorgeschriebenen Urkunden über die — vom 1. Juni 1823 bis 1. Juni 1824 an-

gefallenen Taxen wegen zu viel gehabter Gevatterleute ꝛc. beizuschließen.

Den 22. Mai 1824.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Orts-Vorsteher.) Um das — auf den 1sten nächstkünftigen Monats Juni verfallene Verzeichniß über die — im laufenden Jahre gefallenen Fohlen und die zur Nachzucht tauglichen Stutten fertigen zu können, sollen die Orts-Vorsteher binnen 6 Tagen einen tabellarischen Bericht zur Central-Stadt- und Amtsschreiberei einsenden, welcher enthalten muß:

1) die Anzahl der gefallenen Fohlen, und zwar:
   a.) von Hengsten des Land-Beschäler-Stalles,
   b.) von Privat-Hengsten;
2) die Anzahl der in jedem Ort befindlichen, zur Nachzucht tauglichen Stutten.

Man erwartet die Berichte um so gewisser auf jenen Termin, als sie sonst durch eigene Wartboten abgeholt werden müßten.

Den 21. Mai 1824.

K. Oberamt.

## Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg a. N. (Abgeänderter Schulden-Liquidations-Termin.) In der Gannt-Sache des Conrad Nill, Belsen Nisis Sohn, Webers zu Bodelshausen, ist unterm 29. April d. J. der Termin zur Schulden-Liquidation auf den 14. Juni d. J. festgesetzt worden. Da nun aber an diesem Tag ein bedeutender Krämer- und Viehmarkt dahier abgehalten wird, so hat man gedachten Schulden-Liquidations-Termin auf Mittwoch d. 23. des nächsten Monats Juni anderweit bestimmt; welches hiemit unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 29. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 18. Mai 1824.

K. Oberamtsgericht.

## Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. In nachstehenden Gannsachen haben die Schulden-Liquidationen mit Versuchen zu Borg- und Nachlaß-Vergleichen an folgenden Tagen Statt, als:

1) in der — von dem verstorbenen Tuchmacher, Gottlieb Zündel zu Nagold
   Freitag den 18. Juni,
2) in der — von Peter Jakob Stoll, Krämer in Haiterbach,
   Samstag den 19. Juni,
3) in der — von dem verstorbenen Jakob Eiting in Mindersbach
   Samstag den 26. Juni.

Die Verhandlungen werden in den Wohnorten der Gemeinschuldner vorgenommen, und beginnen jedesmal Morgens 8 Uhr. Die Gläubiger, welche hiebei weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen nicht gehörig beweisen, oder wegen denselben und der deßwegen in Anspruch nehmenden Vorzugs-Rechte keine schriftlichen Recesse auf die bestimmten Termine einreichen, werden durch die jedesmal am Schlusse der Verhandlungen auszusprechenden Präclusiv-Bescheide von den Gannt-Massen ausgeschlossen werden. Zugleich werden auch die Bürgen der Gemeinschuldner aufgerufen, sich bei diesen Verhandlungen einzufinden. Es wird nach Möglichkeit mit dem Ausspruch des Präclusiv-Bescheids, auch der — des Prioritäts-Erkenntnisses und die Publication des Verweisnngs-Projects verbunden werden.

Den 18. Mai 1824.

K. Oberamtsgericht.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Nagold. (Verschollener). Gottfried Kuch, ein Sohn von Michael Kuch, Taglöhners von Ebhausen, welcher bereits das 70. Jahr zurückgelegt hat, ist seit vielen Jahren verschollen.

Es werden daher er und seine etwaige Leibes-Erben vorgeladen, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen zu dem in pflegschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögen zu melden, widrigenfalls derselbe für todt angenommen, und das Vermögen den Präsumtiv-Erben ausgefolgt werden wird.

Den 18. Mai 1824.

K. Oberamtsgericht.

## Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle wird Montag den 31. Mai, Nachmittags 2 Uhr die herrschaftliche Zimmerhütte — zunächst der Landstraße vor der Stadt Rottenburg gelegen — im öffentlichen Aufstreich verkaufen, zu welcher Verhandlung die Liebaber eingeladen werden.

Den 20. Mai 1824.

K. Kameralamt.

---

Tübingen. (Aufforderung zu der gesetzlichen Anzeige von Schulden der Studirenden.) Sämtliche Personen, welchen anwesende, oder abgegangene Studirende der hiesigen Universität im vorigen Halbjahre etwas schuldig geworden sind, was noch nicht bezahlt ist, werden hiedurch an die bestehende Verordnung erinnert, vermöge welcher alle solche, in den ersten vier Wochen nach der Vakanz nicht angezeigten Forderungen ihre Rechtskraft verlieren.

Die deshalb nöthigen Anzeigen müssen daher spätestens Dienstags den 25. Mai 1824 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dem Universitätshause schriftlich auf halben oder ganzen Bogen mit genauer Benennung der Schuldner, des Grunds und Belaufs der Schuld und des Gläubigers übergeben werden, indem eine in diesen Rücksichten zweifelhafte Anzeige unbeachtet bleiben würde.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß früher schon angezeigte Forderungen an Studirende, welche die Universität schon verlassen haben, wenn sie gleich noch unbezahlt sind, nicht wieder angezeigt zu werden brauchen, dagegen aber von allen, nicht durch die unterzeichnete Stelle, oder durch den Secretariats-Gehülfen Conz erfolgten Zahlungen überhaupt einmal angezeigten Forderungen gleichfalls pünktliche Anzeigen erwartet werden, weil ohne diese häufige Irrungen entstehen müssen und die Verzeichnisse über den Schuldenstand der Studirenden unzuverlässig werden.

Den 7. Mai 1824.

Universitäts-Justitiaramt.

Lang.

Tübingen. (Forderungen an Studierende betreffend.) Da man schon häufig zu bemerken gehabt hat, daß einige wesentliche Bestimmungen des K. Edicts v. 24. Febr. 1808. die Schulden der Studierenden betr. nicht so beachtet werden, wie es sowohl für das Interesse der Gläubiger und Schuldner, als für die Geschäfts-Ordnung beim Justitiaramt wünschenswerth wäre, so findet das Rectoratamt für nöthig, in Erinnerung zu bringen

1) daß die Forderungen von Handwerksleuten für Arbeiten, die sie einem Studierenden machten, wenn sie wußten, daß der vorige Handwerksmann des nemlichen Gewerbes für seine For-

derung noch nicht befriedigt war — unbedingt nichtig sind;

2) daß die unter II. 1 — 4. jenes Edicts benannten Forderungen an Studierende, wenn sie auch in Beziehung auf die Summe legal sind, doch ihre Rechtskraft verlieren, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach erreichter Summe dem Justitiaramt angezeigt werden.

3) daß alle Schulden an Wirthe — ausser für gewöhnliche d. h. regelmäßige Morgen-, Mittags- und Abend-Kost — illegal sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wegen einer illegalen Schuld nie amtliche Hülfe zu deren Beitreibung, auch nicht versuchsweise, verlangt werden kann.

Den 17. Mai 1824.

Rektoratamt der Universität.
Schübler d. Z. Rektor.

Stuttgart. (Wein-Verkauf.) Bis Mittwoch den 2. Juni d. J. wird die unterzeichnete Stelle höherer Weisung zu Folge einen öffentlichen Verkauf von Weinen im Großen aus der hiesigen Hof-Kammer-Haupt-Kellerei vornehmen und dabei sowohl von dem Erzeugniß aus den hofkammerlichen Weinbergen, als von Gefällweinen, nachbenannte Jahrgänge und Sorten ausbieten, und zwar

1811r von Markelsheim, Stetten und Mundelsheim,

sodann von den Jahrgängen 1819, 1822, und 1823, Erzeugniß von den hofkammerlichen Weinbergen, von Mundelsheim, Hohenhaslach, Stetten, Untertürkheim, und an

Gefällweinen von den Orten Fellbach, Stetten, Laufen, Wahlheim, Mundelsheim rc.

Zu dieser Verhandlung, welche an dem bezeichneten Tage Morgens 9 Uhr auf dem Bureau des K. Ober-Hof-Cassen-Amts, im alten Schlosse, beginnt, werden die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß die zum Verkaufe kommenden Weine durchaus rein, und besonders die — von dem Erzeugniß aus den hofkammerlichen Weinbergen von der vorzüglichsten Qualität seyen.

Den 20. Mai 1824.

K. Ober-Hof-Cassen-Amt.

Tübingen. In Gemäßheit oberamtsgerichtlichen Decrets werden die Gläubiger des Christoph Lösch, Weingärtners von hier zu der Schulden-Liquidation und Versuch eines Borg- und Nachlaß-Vergleichs auf

Dienstag den 1. Juni, Vormittags 9 Uhr

mit dem Anfügen vorgeladen, daß diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Genüge leisten, durch das in der nächsten Oberamtsgerichts-Sitzung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 17. Mai 1824.

Stadtrath.

Tübingen. (Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf; Gläubiger-Vorladung.) Aus der Verlassenschafts-Masse des kürzlich verstorbenen Johannes Lachenmann, Bäckers dahier, ist die sämmtliche Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt.

Diese besteht in

Gebäude:

Die Hälfte von ungefähr ⅔tel eines Hauses sammt Gärtlen beim Spital.

Wiesen:

Die Hälfte von 1 Morg. 2½ Vrtl. 5½ Rth. in der Thesiskling.

½ Morg. auf der Viehwaide.
3 Vrtl. ½ Rth. am linken Oesterberg.

Die Liebhaber können sich bei Hr. Stadtrath Stammler melden, und mit demselben einen vorläufigen Kauf abschließen.

Am Montag den 24. Mai d. J. wird mit der Fahrniß-Auction im Lachenmannschen Hause der Anfang gemacht werden, wovon man die Liebhaber mit dem Anfügen in Kenntniß setzt, daß sich die zu verkaufende Fahrniß durch alle Rubricken erstrecke.

Zugleich werden auch die Gläubiger des verst. Lachenmann aufgefordert, sich am Dienstag den 1. Juni früh 7 Uhr auf hiesigem Rathhaus vor dem Waisengericht einzufinden, um ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu beweisen, widrigenfalls sie sich die — durch Unterlassung der Angaben — entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 19. Mai 1824.

Waisengericht.

Riedlingen. (Wirthschafts-Verkauf.) Das der Oberamts-Corporation Riedlingen gehörige, mit dem dinglichen Wirthschafts-Rechte versehene, Wirthshaus zum Kreutz in Heiligkreutzthal, hiesigen Oberamts, wird nebst einer besonder stehenden Scheuer und einem nach der Länge des Hauses anstoßenden Gärten als freies Eigenthum verkauft werden.

Die Verkaufs-Verhandlung, womit, falls kein annehmlicher Kaufs-Preis erzielt werden könnte, ein Pacht-Versuch auf die Dauer von 6 — 12 Jahren verbunden wird, geht Dienstags den 8. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr, in dem zum Verkaufe ausgesetzten Hause selbst vor und werden sehr vortheilhafte Kaufs- und Pacht-Bedingnisse gemacht werden.

Den 14. Mai 1824.

Oberamtspfleger Stoß.

Börstingen, OberAmts Horb. (Verleihung der dortigen Schaafwinterung.) Die Schaafwinterung zu Börstingen, wozu der Futter-Ertrag von 10 Morg. Thalwiesen, der Heu-Zehenden von 26 Morg. Wiesen, 500 Stück Stroh zum Schneiden, sodann das erforderliche Unterstreu-Stroh, nebst einem geräumigen Schaafstalle gegeben werden, wird am Samstag den 12. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr, auf 3 Jahre verliehen werden.

Allenfallsige Liebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tage bei der Verhandlung im Wirthshause zu Börstingen sich einfinden zu wollen.

Den 14. Mai 1824.

Freiherrlich v. Raßler'sches Rentamt.

Eutingen, Oberamts Horb. (Mundtodt-Erklärung und Schulden-Liquidation.) Der Martin Lebmiller, Weber dahier, findet sich durch die incorrigibele und verschwenderische Lebensweise seines unverehlichten Sohnes Christian Lebmiller veranlaßt, hiemit öffentlich zu erklären, daß er in der Folge für denselben nichts mehr bezahle, und durch diese Warnung veranlaßt, sich Jedermann hüte demselben zu borgen, oder etwas abzukaufen, zugleich wird dessen Schulden-Liquidation auf den 9. Juni d. J. Vormitag auf hiesigem Rathhaus mit dem festgesetzt, daß die etwaigen Gläubiger in Person, oder durch Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Ansprüche ausführen, in dem der Ausschluß-Bescheid sogleich nach dieser Verhandlung ausgesprochen wird.

Schultheißenamt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

## Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Von dem Vermögen des jung Christian Sinner, Christian Sohn, sind folgende Güterstücke zum Verkauf ausgesetzt:

Weinberge:

ungefähr $\frac{1}{2}$ Morgen im Käsebach,
— $\frac{1}{2}$ — — Buckeloh,
— $\frac{1}{2}$ — — Kreuzberg.

Käufe können abgeschlossen werden mit

Stadtpfleger
Knaus.

---

Tübingen. Wer ungefähr $2\frac{1}{2}$ Vrtl. $12\frac{3}{4}$ Rth. Weinberg in der Maderhalde neben Jakob Waiblinger und Bettelvogt Votteler

ferner 2 Vrtl. $13\frac{3}{4}$ Ruthen Weinberg im Urschrein,

ferner $2\frac{1}{2}$ Vrtl. im Oesterberg neben Christoph Haug und Matthäus Hartmeier,

ferner $\frac{1}{2}$ Vrtl. 10 Rth. Weinberg und ungefähr $2\frac{1}{2}$ Vrtl. Vorlehen im Urschrein neben sich selbst und Christoph Schmid, aus der Masse des Johann Ludwig Bölzle kaufen will, kann sich bei dem Gemeinde-Inspector Wetzel melden.

---

Tübingen. Aus dem Vermögen des alt Jakob Friedr. Kalbfell ist $\frac{1}{2}$ Mannsmad Wiesen beim Reutlinger Steig zum Verkauf ausgesetzt; der Kauf kann täglich abgeschlossen werden mit

Oberzoller, Stadtrath
Rieß.

---

Tübingen. (Verkauf eines Reise-Wagens und Pferde-Geschirrs.) Aus der Vermögens-Masse des pensionirten Ober-Finanz-Raths von Spittler wird am

Donnerstag den 3. Juni,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhaus in Tübingen gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

ein ganz gut gebauter, moderner Reise-Wagen, gelb lackirt, inwendig mit grauem Tuch und rothem Saffian ausgeschlagen, mit einem hohen Bock, hohen Federn, eisernen Achsen und 2 ganz eisernen Schwanen-Hälsen und unten im Kasten ein Flaschen-Keller; sodann 4 vollständige Pferde-Geschirre sammt Kommet und Hinter-Geschirr.

Den 20. Mai 1824.

Der Vermögens-Administrator,
Stadtschreiberei-Verweser,
Stiftungs-Verwalter,
Faber.

---

Tübingen. (Haus-Verkauf.) Ein neu-erbautes 6stockigtes Haus, sehr hell, gegen die Sommer-Seite gelegen, mit 7 heizbaren Zimmern nebst Nebenzimmern, wovon drei die schöne Aussicht in das Neckarthal haben und meistens par terre sind, 4 Küchen und 4 Kammern, Stallung zu 4 bis 5 Stück Vieh, 2 gewölbten Kellern, nicht weit vom Haus ein Schweinstall nebst einer Holzlege zu 2 bis 3 Meß, ist aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können das Nähere bei Ausgeber dieß erfahren.

Den 10. Mai 1824.

---

Tübingen. Wer auf das halbe Neckarbad, welches für 2000 fl. verkauft ist, wovon die eine Hälfte baar bezahlt wird, die andere aber verzinslich stehen bleiben kann, schlagen will, kann sich entweder bei dem Unterzeichneten oder den 29. d. M. auf dem Rathhaus einfinden.

Gottlieb Forstbauer
Drechsler Ober-Meister.

---

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Tübingen. Die sämmtlichen Schultheißenämter in den Oberamts-Bezirken Tübingen, Rottenburg und Böblingen werden gebeten, den sämmtlichen Schuhmacher-Meistern in ihren Bezirken anzuzeigen, daß am Montag den 7. Juni, Vormittags 10 Uhr die Zusammenkunft auf der Herberge zum Löwen allhier gehalten werde, wobei solche zu erinnern sind, daß sie ihre Leggelder bei 15 kr. Strafe zu entrichten haben; wollen sie nicht persönlich erscheinen, so haben sie ihre Schuld auf die oben genannte Zeit einzusenden. Zugleich werden auch diejenigen Meister, welche Lehrjungen gehabt haben die noch nicht ausgeschrieben sind, aufgefordert, zu erscheinen und die Sache in Ordnung zu bringen, bei Strafe von einem Gulden.

Den 24. Mai 1824.

Schuhmacher-Obermeister
Rinkert.

---

Tübingen. (Obst-Most feil.) In dem Pfarrhause in Hageloch sind 5 — 6 Aimer vorzüglich-guter Obst-Most um billigen Preis zu haben. Das nähere bei

Kaufmann Arnold.

---

Tübingen. (Lehrlings Gesuch.) Es wird ein junger Mensch von guter Erziehung von einem Saifensieder allhier in die Lehre zu nehmen gesucht. Ausgeber dieß sagt das Weitere.

---

Tübingen. In einem der frequentesten Gasthöfe von hier wird ein junger Mensch von guter Erziehung und den nöthigen Vorkenntnissen als Kellner in die Lehre zu nehmen gesucht. Ausgeber dieß sagt das Weitere.

Den 18. Mai 1824.

---

Tübingen. Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß bei ihm ächte, wasserfeste Hüte zu haben sind, die weder im kalten noch kochenden Wasser an ihrer Festigkeit etwas verlieren und auch an Leichtigkeit jeden andern fabricirten Hut weit übertreffen. Auf Verlangen können Proben abgegeben oder bei ihm täglich eingesehen werden, auch verspricht er billige Preise.

Roller, Hutmachermeister.

---

Tübingen. Nahe bei dem Markt ist bis Jakobi für eine kleine Haushaltung ein Logis zu beziehen; Ausgeber dieß sagt das Nähere.

---

Tübingen. Wer ungefähr anderthalb Viertel Baumacker, auf dem hintern Schnarrenberg, welcher mit Haber angeblümt ist, kaufen will, kann sich bei Friedrich Schreiber, Glaser, melden.

---

## Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preiße.

In Tübingen,
am 21. Mai 1824.

Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl. 3fl. 16kr. 3fl. 59kr. 4fl. 28kr.
Haber 1 Schfl. 2fl. 2fl. 39kr. 2fl. 52kr.
Kernen 1 Sri. Haber 20 kr.
Gersten 1 — 34 kr. Roggen
Erbsen 1 — 35 kr. Bohnen 40 kr.
Wicken 1 — 32 kr. Linsen

Victualien-Preiße.

| | | |
|---|---|---|
| Ochsenfleisch . . | 1 Pf. | 7 kr. |
| Rindfleisch . . | 1 — | 6 kr. |
| Hammelfleisch . . | 1 — | 5 kr. |
| Schweinfleisch mit Speck | 1 — | 7 kr. |
| — — ohne — | 1 — | 6 kr. |
| Kalbfleisch . . | 1 — | 5 kr. |

Brod-Taxe.

| | |
|---|---|
| 8 Pfund Kernenbrod . . | 18 kr. |
| 8 — Ruckenbrod . . | 16 kr. |
| 1 Kreuzerweck schwer . | 9 Lt. 2¼ Q. |

---

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw